



Merseburger Kreis-Blatt.

Neun und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Mittwoch den 21. November 1855.

Stück 15.

Bekanntmachungen.

Die im 45. Stück des diesjährigen Amtsblatts erschienene, von der Königlichen Regierung erlassene Verordnung zum Schutze der Fischerei vom 21. October d. J. wird im Nachstehenden auch im Kreisblatt hierdurch bekannt gemacht.
Merseburg, den 13. November 1855. Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Auf Grund des §. 11. sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zu steht oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1. bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Lachswehren und Aalsfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2. finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1.) in Brüchen, Wiesen-Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1. gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§. 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachtsfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefen, Fließ- und Treibegarn oder Klebenezen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Kraghamen, desgleichen alle Duerdter und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise;
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische;

§. 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Neze sollen und zwar im nassen Zustande wenigstens 8 Preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stinfänge ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Neze gestattet. Für Gründlinge und Zgelei sind Neze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Neze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7. Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April,
- 2) für Barben, Dickfische, Kappen, Zährten, Elritzen, Altraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August,
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli,

4) für Forellen die Monate September, October, November und December,

5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden.

Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll,	9) Schleien	5 Pr. Zoll,
2) Blanden	6 " "	10) Zährten	6 " "
Dickfisch oder Bratfisch oder		11) Hechte und Zander	9 " "
Döbel und Giesen	6 " "	12) Kappen	8 " "
3) Barben	8 " "	13) Altraupen	5 " "
4) Barse	4 " "	14) Wels	9 " "
5) Bleie oder Brassen	7 " "	15) Lachse	18 " "
6) Karpfen	12 " "	16) Lachsfinder	10 " "
7) Karauschen	5 " "	17) Forellen	6 " "
8) Kaulbarse	3 " "	18) Krebse	4 " "

§. 9. Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2., 5., 6., 7. und 8. übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizeibehörden im Falle des §. 2., 3., 4. und 5. der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2., 3., 5. und 6.) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7. und 8.) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.

Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nothwendige Subhastation.

Die in dem Dorfe und der Flur Meuschau belegenen, dem Johann Gottfried Erbe daselbst gehörigen, unter Nr. 18. des Hypothekenbuchs über Hausgrundstücke von Meuschau eingetragenen Grundstücke, als:

- a) ein Haus, Hof, Garten und Zubehör, wozu pertimentialiter gehören:
- b) zwei Vierteltheile einer Wiese in Meuschauer Aue,
- c) ein halber Acker Feld am Kirchsteeg oder ein fogenanntes Oberland,

abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzusehenden Tage auf

1140 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.,

sollen auf

den 5. März 1856, Vormittags 11 Uhr,

an Kreisgerichtsstelle subhastirt werden.

Diesigenen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Merseburg, den 27. October 1855.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.



Pferdeverkauf. Zwei ganz brauchbare Ackersperde sind zu verkaufen auf der Posthalterei zu Dürrenberg.



Eine Kuh mit dem Kalbe ist zu verkaufen in Nr. 15. in Köffen.

Auction. Sonnabend den 24. d. M., von Vormittags 9 Uhr an, sollen im Backhaus'schen Saale in hiesiger Breitestraße die zur Kaufmann Müller'schen Concursmasse von hier gehörigen Meubles und Schankutensilien, sowie auch ein großes Faß Essigspritt, eine bedeutende Parthie Steinflaschen, leeres Gefäße und dergleichen mehr, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant, versteigert werden.

Merseburg, den 12. November 1855.

M. Rindfleisch, Kr. Auct. Comm.

Bekanntmachung.

Die nächste Versammlung des Merseburger landwirthschaftlichen Vereins findet statutenmäßig

Mittwoch den 28. November e.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Stelle statt, und werden die verehrlichen Vereinsmitglieder zur recht zahlreichen Betheiligung eingeladen.

Außerdem ist der Besuch dieser Versammlung jedoch auch Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, gestattet, welche sich deshalb bei dem Vorstande melden.

In dieser Versammlung werden die Resultate der Versuche zum Vortrag kommen, welche von den verschiedenen Vereinsmitgliedern mit den vom Vereine zur Vertheilung gebrachten Sämereien und zwar mit der Bisquit-Kartoffel, der Fluf-Kartoffel, der neuen englischen Früh-Kartoffel, der Dauer-Eß- und Futter-Riesen-Wurzel-Möhre, der neuen Riesen-Futter-Runkelrübe, des fogenannten nordischen Zuckerrohrs und endlich der Dioscorea Batatas (Yom) gemacht worden sind. Auch wird der Hofrath Bambach zu Schweinitz über die Verwendung der Riesen-Wurzel-Möhre als Surrogat der Kartoffeln Vortrag halten.

Endlich wird in dieser Versammlung auch der dem Vereine gehörige neufoolender Pflug zum Verkauf an den Meistbietenden gebracht werden.

Merseburg, den 14. November 1855.

Der Vorstand des Merseburger landwirthschaftlichen Vereins.

(gez.) v. Rode.

In der Gemeinde **Preßsch** bei Merseburg soll Montag als den 26. November d. J., Vormittags 10 Uhr, eine große Quantität Reifstäbe auf dem Stamme, im Einzelnen oder im Ganzen, meistbietend verkauft werden. Das Holz eignet sich auch für die Korbmacher. Die Bedingungen werden vor dem Verkauf bekannt gemacht.

Donnerstag den 22. November soll in dem Köffener Pfarrholze eine Quantität weidener Wellen von früh 9 Uhr ab gegen gleich baare Bezahlung im Wege des Meistgebots verkauft werden.



Material-Waaren-Auction in Merseburg.

Dienstag den 27. und Mittwoch den 28. d. M., jedesmal von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, sollen die sämtlichen zur Kaufmann Müller'schen Concursmasse von hier gehörigen und ca. 700 Thlr. taxirten Waarenvorräthe und zwar im Müller'schen seitherigen Geschäftslocale im Schmiedemeister Elbe'schen Hause in hiesiger Breitestraße Nr. 500., bestehend in ca. 40 Kisten guten Cigarren, Schnupf- und Rauchtaback, Liqueuren, Gries, Reis, Graupen, Zucker, Papier, 3 Säcke fertige Düten und dergleichen mehr, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant, versteigert werden. Merseburg, den 12. November 1855.

A. Hindfleisch, Kr. Auct. Comm.

Bekanntmachung.

Auf den 1. December d. J. soll die Jagdnutzung in der Flur Rāpitz auf sechs hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Bietungslustige wollen sich Vormittags 11 Uhr in der Schenke daselbst einfinden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. Rāpitz, den 14. November 1855.

Die Gemeinde daselbst.

Bekanntmachung.

In der Breitestraße Nr. 500. ist ein Laden nebst zwei Stuben, Kammern, Küche, Keller und Boden, eine Stube für einen ledigen Herrn und ein Familienlogis zu verpachten.

G. Elbe, Schmiedemeister.

Vermiethung. Ein freundliches Logis mit Meubles steht sogleich zu vermieten und zu beziehen Dom Nr. 270.

Franz Müller.

Vermiethung. Ein Laden und eine kleine Stube nebst Kammer ist im Ledig'schen Hause auf dem Dom sogleich zu vermieten und zu beziehen.

Gewölbe- und Logis-Vermiethung.

Das Verkaufsgewölbe nebst Logis in meinem am Markte belegenen Hause, welches die verstorbene Madame Kenkwitz innegehabt hat, steht vom 1. April 1856 ab anderweit zu vermieten. Merseburg, den 19. November 1855.

Der Schlossermstr. **Klemp.**

Licitations-Termin.

Die in Folge der Separation zu Bothfeld und der wüsten Zinsch-Mark nothwendig gewordene erste Instandsetzung der neuen Wege und Gräben soll

Montag den 26. November, Vormittags 10 Uhr, an den Mindestfordernden verdingen werden.

Unternehmungslustige wollen sich an diesem Tage in der Schenke zu Bothfeld einfinden, wo ihnen auch die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden.

Bothfeld, den 15. November 1855.

Die Deputirten der Separations-Interessenten.

Anzeige. Capitalien, 200, 500 und 600, 2mal 1000, 1200 und 2500 Thlr. liegen zur sofortigen Ausleihung gegen gute Feldgrundstücks-Hypothek bereit und werden nachgewiesen durch den Pr. Secr. **Hindfleisch** in Merseburg.

Ausverkauf.

Bei Aufgabe meines Tuch- und Schnittwaaren-Geschäfts verkaufe ich sämtliche Waaren zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Merseburg, im October 1855.

L. W. Friedmann.

CONCORDIA,**Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

Grund-Capital der Gesellschaft: Zehn Millionen Thaler.

Die Concordia übernimmt gegen feste und sehr mäßige Prämien Lebens-Versicherungen und überhaupt alle Versicherungen von Capitalien und Renten auf den Lebens- wie auf den Todesfall in jeder beliebigen Form.

Die Kinder-Versorgungs-Kassen der Concordia beruhen auf Gegenseitigkeit; für alle Einlagen leistet die Gesellschaft unbedingte Garantie. Im ersten Rechnungsjahre wurden bis zum 1. September d. J. **6243 Kinder** eingeschrieben.

Einschreibungen zu den diesjährigen Normal-Prämien finden nur bis zum 31. December d. J. Statt; verspätete Anmeldungen werden nur gegen Berechnung des statutmäßigen Strafgebühres angenommen.

Certificate zu diesen Kassen, die als Weihnachtsgeschenke dienen sollen, wolle man ungesäumt beantragen, damit die Ausfertigung rechtzeitig erfolgen kann.

Prospecte, Tarife und jede gewünschte Auskunft bei dem Secretair **Hindfleisch** in Merseburg.

Echtes Klettenwurzel-Öel,

welches das Ausfallen der Haare ganz verhindert, das Wachsthum schnell befördert, die bereits ersterbenden Haare neu belebt und das frühzeitige Grauwerden derselben beseitigt. Besonders empfehlenswerth ist es bei Kindern angewandt zu werden, da es den Grund zu einem herrlichen Haarwuchse legt. Preis: das große Glas 7½ Sgr., das kleine Glas 5 Sgr. mit Gebrauchsanweisung. Jedes Glas ist mit dem Petschaft **C. JAHN** verschlossen.

Die alleinige Niederlage ist in **Merseburg** bei Herrn **Gustav Lots**, Burgstraße Nr. 300.

Echtes Klettenwurzel- und Chinaöl zur Beförderung des Haarwuchses empfiehlt

C. Francke.

Cocos-Nuß-Öel-Soda-Seife empfiehlt

C. Francke.

Ich zeige ergebenst an, daß ich mit guten Odenwalder Rüßen angekommen bin, und bitte um zahlreiche Abnahme. Merseburg, den 19. November 1855.

Schumann, Rußmann, wohnhaft beim Schießhause.

Stablissemments-Anzeige.

Daß ich unter heutigem Tage eine lithographische Anstalt und Steindruckerei eröffnet habe, zeige ich einem hohen Adel und geehrten Publikum ganz ergebenst an, und empfehle mich zur Anfertigung aller in mein Fach schlagenden Artikel bei prompter und sauberer Arbeit, sowie billiger Preise, der gefälligen Beachtung.

Carl Löhnz, Delgrube Nr. 331.

Alle Arten Stickereien werden schnell und sauber vorgezeichnet.

Carl Löhnz.

Die mir noch zustehenden Reste aus der zum Rittergute Wallendorf gehörigen Braunkohlengrube Louise bitte ich im Laufe dieses Monats an mich gelangen zu lassen, im Unterlassungsfall ich genöthigt sein dürfte, dieselben durch meinen Rechtsanwalt gerichtlich einzuziehen.

Halle, den 8. November 1855.

Flöthe.

Fertige Damen-Mäntel und Pournusse,

nach den neuesten Façons in großer Auswahl neu angekommen bei

J. Schönlicht.

Stubendeckenzeuge und Teppiche

von halb- und ganzwollenem Fabrikate, sehr dauerhaft gearbeitet, in den vorzüglichsten Dessins, empfiehlt

J. Schönlicht.

In der Posthalterei zu Merseburg steht ein austrangirtes Postpferd zum Verkauf.

Aufgefordert von vielen Seiten des geehrten Publikums, die Ansichten von Stereoscopien noch einige Tage sehen zu lassen, bleiben selbige noch bis Mittwoch Abend aufgestellt, mit der Bitte, sie noch recht fleißig zu besuchen. Eröffnet von 10 bis 7 Uhr.
C. S. Felber.

15 Sgr. Belohnung.

Es ist vor ungefähr 14 Tagen im Thüringer Hofe zwei Arbeitern ein Schmiedehammer mit einem langen weißen Stiel abhanden gekommen. Wer selbigen in genanntem Gasthof abgibt oder über seinen Verbleib etwas Sicheres anzugeben vermag, erhält obige Belohnung.

Anzeige.

Für die ihres Amtes entsetzten Beamten aus Schleswig und Holstein sind folgende Beiträge eingegangen:

1) Geh. Reg. Rath Schönwald 2 Thlr., 2) Kaufmann, Friseur Raumann 15 Sgr., 3) Reg. Rath Mehler 1 Thlr., 4) Reg. Rath Eichler 1 Thlr., 5) ungenannt 1 Thlr., 6) Dr. Brettner 1 Thlr., 7) Forstmeister von der Borch 5 Thlr., in Summa 11 Thlr. 15 Sgr.

Merseburg, den 20. November 1855.

Im Auftrage des Special-Comité's: **Karo.**

Dank. Für die vielen Beweise der Liebe, welche unserm verstorbenen Gatten und Vater, dem Bürger und Töpfermeister Karl Knope, bei seiner Beerdigung zu Theil wurden, sowohl von der hiesigen Korbmacher-Innung, die ihn zu seiner letzten Ruhestätte trugen, als auch allen, die seinen Sarg mit Kränzen schmückten, wie auch dem Herrn Kreisphysikus und Dr. Krieg für seine liebevolle Behandlung und dem Herrn Pastor Triebel für seine am Grabe gesprochenen Trostesworte, allen unsern tiefgefühlten Dank. Möge der allgnädige Gott einen Jeden vor solchem Schicksale bewahren.

Merseburg, den 10. November 1855.

Die trauernde Familie Knope.

Die Zeit, wo das fremde Papiergeld unterm Werthe von 10 Thlr. in Preußen verboten sein wird, rückt immer näher, es ist dies der 1. Januar k. J. Ausgeschlossen von diesem Verbot sind in der Provinz Sachsen nur die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, sowie die Stadt Bennedenstein im Reg. Bez. Erfurt. In unserm Regierungsbezirk und demnach auch in unserm Kreise ist vom gedachten Tage ab Jeder straffällig, der fremdes Papiergeld ausgiebt. Wer also dergleichen noch besitzt, suche es nach und nach los zu werden, um sich vor Verlusten zu schützen.

Die „Dorfzeitung“ erzählt folgende Tagesgeschichte: „Ein Bäcker in einem Städtlein, das wir alle kennen, kaufte von einem Bauer 8 Pfund Butter, wiegt sie und findet, daß er drei Vierling zu wenig hat. „Marsch vor's Gericht!“ ruft der erzürnte Bäcker. Zögernd geht der Bauer mit und läßt

Es sind uns in Folge des so frühen Hinscheidens unsern innigst geliebten Sohnes und Bruders Paul von allen Seiten so viele rührende Beweise wahrer und herzlicher Theilnahme an unserm tiefen Schmerze gegeben, daß ich mich gedungen fühle, in meinem, meiner Frau und meiner Söhne Namen dafür, jedoch nur auf diesem Wege, unsern tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Merseburg, den 19. November 1855.

Der Landrentmeister **Wiegner.**

Getreidepreise der Stadt **Merseburg** vom 17. November 1855.

Weizen	4 Thlr. 15 Sgr.	— Pf. bis — Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Roggen	3 = 20 =	— = 3 =	21 =	3 =
Gerste	2 = 2 =	6 = 2 =	3 =	9 =
Hafer	1 = 6 =	3 = 1 =	7 =	6 =

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Mühlfahrer Eckardt eine Tochter.

Stadt. Geboren: dem Lithographen Richter ein Sohn; dem Markthelfer Münch ein Sohn; einer ledigen Person eine Tochter. — Getrauet: der Bürger und Kaufmann Albert Franz Steckner aus Lützen mit Jgfr. Friederike Karoline Spiegel von hier. — Gestorben: der Handarbeiter Carl, 63 J. 1 M. alt, an Brustkrankheit; die Ehefrau des Bürgers und Cigarrenfabrikanten Brüder, 39 J. alt, am Kindbettfieber; die jüngste Tochter des Magistrate-Assessors und Kirchenvorstehers Hahn, 6 M. 1 W. 4 T. alt, am Zahnfieber; der jüngste Sohn des Bürgers und Buchbindermstrs. Köppler, 3 J. 9 M. alt, an der Harnruhr; der jüngste Sohn des Handschuhmachermstrs. Prall, 3 J. 4 M. alt, an Unterleibsentzündung; die Ehefrau des Bürgers und Schlossermstrs. Sippel, 60 J. alt, an Magenverhärtung; der Schneidemeister Schertling, 48 J. alt, am *Delirium tremens*; die hinterl. Wittwe des Bürgers, Kaufmanns und Lotterie-Untereinnehmers Renkewig, 66 J. 1 M. alt, an Entkräftung; der jüngste Sohn des Drechslermstrs. Mühle, 8 M. 3 W. alt, am Zahnfieber; der hinterl. jüngste Sohn des Hutmachermstrs. Rinklebe, 2 J. 1 M. 2 W. alt, am Zahnfieber; der jüngste Sohn des Handarbeiters Kofschy, 1 J. 10 M. 3 W. alt, am Keuchhusten; der 6. Sohn des Königl. Landrentmeisters Wiegner, 17 J. 8 M. 2 W. alt, an Brustkrankheit.

Am Donnerstage predigt Herr Diac. Burghardt.

Neumarkt. Vacat.

Altenburg. Geboren: dem Gepäckträger Reinhard eine Tochter; dem Bürger und Hausmann Simernacher ein Sohn. — Gestorben: die Ehefrau des Victualienhändlers Wille, 68 J. 7 M. alt, am Nervenschlage.

in's Protokoll schreiben: „Ja, die Butter ist von mir, aber ich habe kein Gewicht dabei; so hab' ich 2 Laib Brod à 4 Pfund, die ich Tags zuvor bei dem Bäcker da gekauft habe, auf die Waage gelegt, und meine Butter, dafür stehe ich, hat genau dasselbe Gewicht. Probirt's nur selber, Herr Meister, das Brod hab' ich noch!“

Eines Morgens klopfte ein Gläubiger in Wien an die stets verriegelte Thür seines Schuldners. „Wer klopft draußen?“ „A Gläubiger,“ war die Antwort. „Nu, was glaubens denn?“ „Ich glaub' halter, daß ich mein Geld krieg.“ „D gehns, das ist Aberglaub!“

Charade. (Dreißylbig.)

Es muß das ganze Wort, hat man's mit List gefangen, Durch seiner Dritten Kraft hoch an den Ersten hängen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von C. Jurk (sonst Kobitzsch'schen Erben).